

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ehmann & Schweizer GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Maßgebliche Vertragsgrundlage für sämtliche von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B, soweit nicht im Folgenden Abweichendes abgedungen ist.
2. Sämtliche Vertragsabreden müssen schriftlich erfolgen; dies insbesondere bei Änderungen des Vertragsinhaltes und bei Vereinbarung zusätzlicher Leistungen (§ 2 Nr. 5 u. Nr. 6 VOB/B).
3. Eine Einsichtnahme in die VOB/B kann jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers in unseren Räumen erfolgen.
4. Unsere Angebote sind stets freibleibend; uns erteilte Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Der Auftraggeber ist jedoch an sein Angebot bzw. seine Bestellung bis zum Zugang unserer schriftlichen Ablehnung gebunden. Diese Bindung erlischt, wenn wir nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angenommenen Nachfrist von 30 Tagen den Auftrag oder die Bestellung schriftlich bestätigt haben; die Setzung der Nachfrist hat schriftlich zu erfolgen.
5. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Darauf kann mündlich, stillschweigend oder auch konkludent nicht verzichtet werden.

§ 2 Angebots-, Entwurfsunterlagen und Preise

1. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
3. Angebote und Preise erfolgen aufgrund der jeweils zur Verfügung gestellten Unterlagen (Zeichnungen, Maßangaben, Baupläne). Eine Änderung dieser Unterlagen führt auch zu einer Änderung des Angebots/Preises. Die Preise verstehen sich grundsätzlich netto ohne Mehrwertsteuer.
4. Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge erhoben.
5. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer kann im nicht kaufmännischen Verkehr an den Auftraggeber weiterberechnet werden, sofern die Ware bzw. Leistungen nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss geliefert oder erbracht wird.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlungsfällig.
2. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder aber wird ein Scheck nicht eingelöst, ist der Auftragnehmer, nachdem er eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und zugleich erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist den Vertrag kündigen werde, nach Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen und den Vertrag schriftlich zu kündigen (§ 9 Nr. 2 VOB/B).
3. Auch wenn im Angebot ein Gesamtpreis angegeben ist, sind stets die Einzelpreise maßgebend. Alle Rechnungen sind binnen 30 Tagen vom Tage des Rechnungsdatums an zu begleichen, sofern nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, im Übrigen gilt § 286 BGB. Anzahlungen bleiben unverzinst. Bei Überschreitungen der Zahlungsfrist werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Verzugszinsen erhoben. Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 288 BGB.

§ 4 Lieferfrist und Montage

1. Die Lieferfristen beginnen am Tage mit der Absendung der Auftragsbestätigung und den vollständigen Unterlagen. Die Lieferzeiten werden unter Berücksichtigung einer angemessenen und üblichen Herstellungsmöglichkeit der Arbeit angegeben. Überschreitungen derselben berechtigen jedoch nicht zu irgendwelchen Schadenersatzansprüchen. Ist eine bestimmte Lieferfrist vereinbart worden, so werden wir aufgrund unvorhergesehener Hindernisse wie Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Fehlens eines Werkstückes, Verzögerung durch nachträgliche Änderungen usw., überhaupt sämtlicher Fälle, welche auf die Fertigstellung und Ablieferung des Auftrages einen nachhaltigen Einfluss haben können, von der vereinbarten Lieferzeit entbunden.
2. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Abwendung der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern die Auftragnehmer gemäß § 3 VOB/B erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Arbeitsbeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuelle Sicherheit bzw. eine vereinbarte Anzahlung des Auftraggebers eingegangen ist.

§ 5 Lieferumfang

Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

§ 6 Annullierungskosten

Tritt der Auftraggeber unberechtigterweise von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen, 10 % des Netto-Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen, also aller zu unseren Gunsten offenen Salden, auch aus früheren Lieferungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde sie entstanden sind vor.
2. Soweit Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Entfernung der Gegenstände, soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers erfolgen kann, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.
3. Das Entfernen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Bearbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung an den von uns vorbehaltenen Waren Eigentum bzw. Miteigentum an den neu entstandenen Sachen erwirbt, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen unter Miteigentum entstehen, an den Auftragnehmer seine Forderung oder sein Miteigentumsanteil an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers.

§ 8 Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme durch den Auftraggeber.
2. Wird das Bauobjekt vor der Abnahme infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer, vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände beschädigt oder zerstört, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.
3. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
4. Das Gewerk des Auftragnehmers ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Fertigstellung des Bauobjektes noch nicht erfolgt ist.

§ 9 Mängelrügen, Gewährleistung und Haftung

1. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich nach § 13 VOB/B.
2. Farbabweichungen geringen Ausmaßes (z.B. herstellungsbedingt) sowie Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.
3. Der Auftragnehmer kann die Beseitigung der Mängel verweigern, solange der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ist die Beseitigung eines eventuellen Mangels nach Lage der Dinge unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, ist der Auftragnehmer zur Verweigerung berechtigt. Für diesen Fall kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
4. Der Auftraggeber trägt das Risiko und die Pflicht zum Schutze bestehender schützenswerter Einrichtungen, diese mit geeigneten Maßnahmen abzudecken, abzukleben oder abzuhängen. Auf Wunsch des Auftraggebers kann dies auch durch den Auftragnehmer übernommen werden.

§ 10 Sonstiges

1. Für unsere gesamten Rechtsbeziehungen, auch mit ausländischen Partnern, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung internationaler Bestimmungen über den Kauf.
2. Als Gerichtsstand gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für Scheckklagen, sowie für alle Ansprüche der Vertragsparteien untereinander, ausschließlich das Amtsgericht Waiblingen/Landgericht Stuttgart. Dies gilt auch für alle Klagen gegen ausländische Kunden und von solchen gegen uns.

§ 11 Teilwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende gesetzliche Regelung.